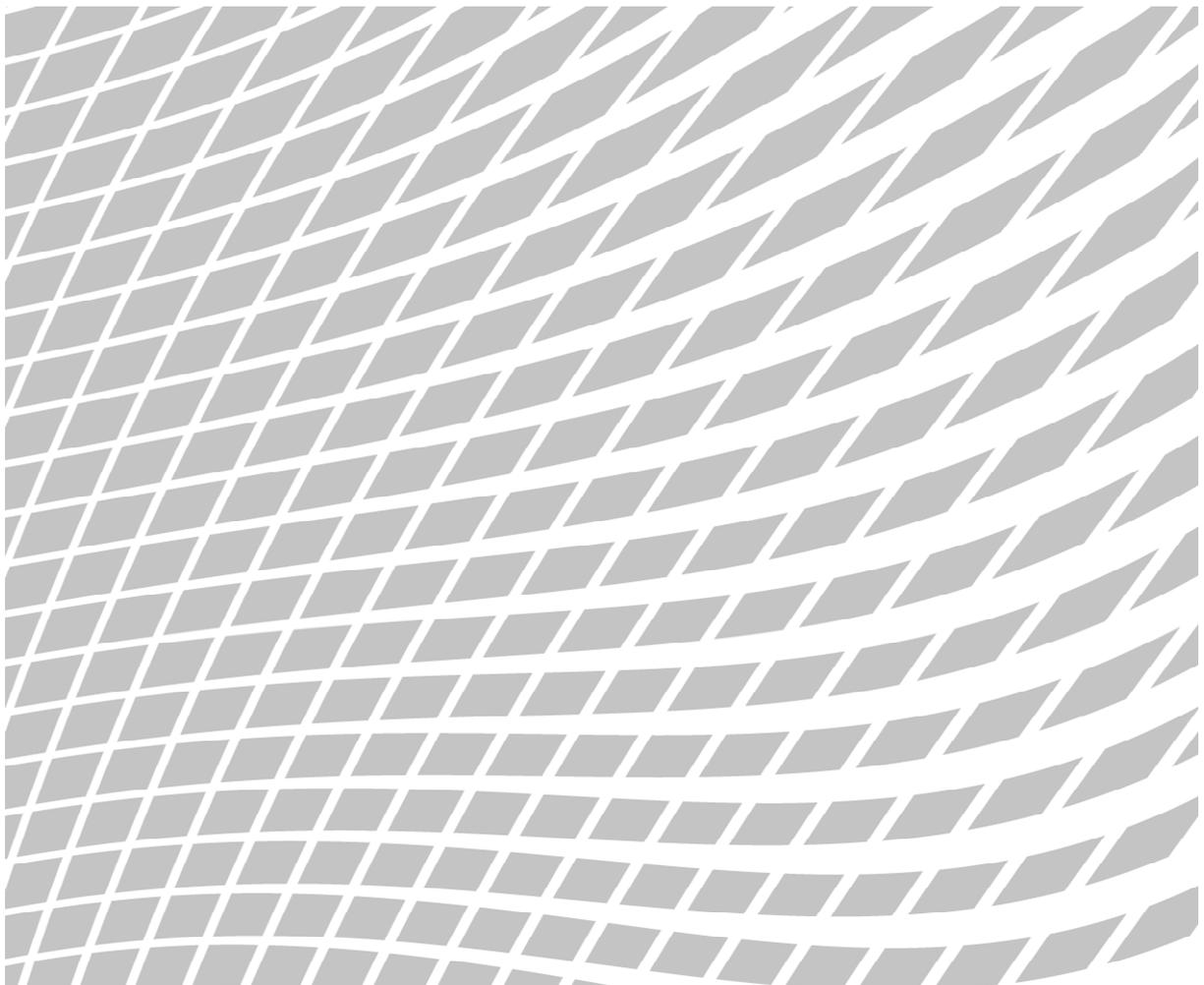


15. April 2013

Rundschreiben 2013/xy Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Kernpunkte



Kernpunkte

1. Mit der am 1. März 2013 in Kraft getretenen Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und der Kollektivanlagenverordnung (KKV) wird der Begriff der „öffentlichen Werbung“ durch den weiter zu fassenden Terminus „Vertrieb“ (Art. 3 KAG; Art. 3 KKV) ersetzt.
2. Die Differenzierung zwischen „öffentlicher“ und „nicht öffentlicher“ Werbung besteht nach dieser Revision nicht mehr. Dies macht eine Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2008/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“ notwendig.
3. Als Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Art. 3 KAG gilt grundsätzlich jedes Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen und jedes Werben für kollektive Kapitalanlagen, (i) das sich nicht ausschliesslich an Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b KAG richtet und (ii) das nicht von einem Ausnahmetatbestand gemäss Art 3 Abs. 2 KAG erfasst wird.
4. Vom Vertriebsbegriff im Sinne von Art. 3 Abs. 1 KAG insbesondere ausgenommen sind das Anbieten von und Werben für kollektive Kapitalanlagen, die sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a (beaufsichtigte Finanzintermediäre) und Bst. b (beaufsichtigte Versicherungsunternehmen) richten. Weitere Ausnahmen betreffen namentlich Execution-Only-Transaktionen sowie Beratungs- und Vermögensverwaltungsverhältnisse.
5. Zweck des neu gefassten Rundschreibens ist es, den Begriff des „Vertriebs von kollektiven Kapitalanlagen“ zu konkretisieren und auszuführen, welche Tätigkeiten als Vertrieb zu qualifizieren sind. Zudem werden die Rechtsfolgen der Qualifikation einer bestimmten Tätigkeit als Vertrieb aufgezeigt.